

04 2018

HONFI HSU
STEUERBERATER

Julius-Vosseler-Straße 100
22527 Hamburg

T: (+49) 40 - 560 61 60
F: (+49) 40 - 560 61 699
M: info@stb-hsu.de

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1

Sonderausgaben:

Wann Crowdfunding-Beiträge als
Spende absetzbar sind

Millionenerbe: Wie lassen sich Kosten einer
Dauertestamentsvollstreckung verteilen?

2. ... für Unternehmer 2

Mehrwertsteuer: Flexiblere Steuersätze und
weniger Verwaltungsaufwand geplant

Kryptowährungen: Umsatzsteuerliche
Behandlung von Bitcoins

Ansparabschreibung: Für Luxuskarossen
darf kein Abzugsposten gebildet werden

3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3

Kapitalerhöhung: Forderungsverzicht
problematisch

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4

Doppelte Haushaltsführung: Nahe gelegene
Hauptwohnung schließt Kostenabzug aus

5. ... für Hausbesitzer 4

Vermietung: Umsatzsteuerliche Fragen bei
der Unterbringung von Flüchtlingen

Wichtige Steuertermine April 2018

10.04. Umsatzsteuer

Lohnsteuer

Solidaritätszuschlag

Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.04.2018.
Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und
Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheck-
zahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage
nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Sonderausgaben

Wann Crowdfunding-Beiträge als Spende absetzbar sind

Hinter dem neudeutschen Begriff „**Crowdfunding**“
verbergen sich Finanzierungsmodelle, bei denen meist
über das Internet Kleinbeträge in Projekte, Produkte
oder Geschäftsideen investiert werden. Bei dieser Form
der **Mittelakquise** stellt ein Projektveranstalter die
durchzuführenden Projekte oder zu entwickelnden
Produkte auf einer Internetplattform (dem „Crowdfun-
ding-Portal“) vor, um Gelder bis zu einem (häufig fes-
ten) Finanzierungsziel einzuwerben.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich mit der
spendenrechtlichen Beurteilung dieser Mittelakquise
auseinandergesetzt. Danach sind **drei Modelle** von-
einander zu unterscheiden:

- Das **klassische Crowdfunding** wird in der Regel
von Start-up-Unternehmen zur Anlauffinanzierung
genutzt. Wer ein solches Projekt unterstützt, erhält
für seinen investierten Beitrag eine Gegenleistung.
Regelmäßig wird den Unterstützern (der „Crowd“)
später eine Ausfertigung des jeweiligen Projekter-
gebnisses (z.B. das produzierte technische Wirt-
schaftsgut) überlassen. Das BMF weist darauf hin,
dass Einzahlungen in solche Modelle aufgrund der
erhaltenen Gegenleistung nicht als Spende absetz-
bar sind.
- Beim **Spenden-Crowdfunding** handelt es sich um
anlassbezogene Spendensammlungen, die in der
Regel ein festes Sammlungsziel haben. Nur wenn
das Sammlungsziel rechtzeitig erreicht wird, leitet
das Crowdfunding-Portal die eingesammelten Mit-
tel an die Projektveranstalter weiter. Dabei erhalten
die „Crowd“ und das Portal keine Gegenleistung für
die Zuwendungen. Der Empfänger der Mittel

darf eine Zuwendungsbestätigung ausstellen, sofern er eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Dann gelten die allgemeinen gemeinnützigkeits- und spendenrechtlichen Regelungen. Ob ein Spendenabzug steuerlich zulässig ist, hängt dabei von den Eigenschaften der Beteiligten und den rechtlichen Verbindungen zwischen ihnen ab.

- Beim **Crowdfunding** wird die „Crowd“ finanziell an einem Projekterfolg beteiligt; ihre Investitionen haben eigenkapitalähnlichen Charakter. Beim **Crowdlending** vergibt die „Crowd“ ein Darlehen zu einem vereinbarten Zinssatz, wobei der Projektveranstalter der Darlehensnehmer ist. Bei diesen Modellen scheidet ein Spendenabzug aus, sofern Mitglieder der „Crowd“ ihr Vermögen durch diese Investitionen nur umschichten. Eine abzugsfähige Spende setzt voraus, dass der Geldgeber endgültig wirtschaftlich belastet ist - was hier jedoch nicht der Fall ist.

Millionenerbe

Wie lassen sich Kosten einer Dauertestamentsvollstreckung verteilen?

Erblasser können über eine Dauertestamentsvollstreckung regeln, dass ein Testamentsvollstrecker ihren Nachlass nach ihrem Tod für eine bestimmte Zeit verwaltet. Diese Bestimmung kann grundsätzlich für eine Dauer von **maximal 30 Jahren** nach dem Erbfall getroffen werden.

Hinweis: Sinnvoll kann eine solche Regelung sein, wenn die Erben noch minderjährig oder geschäftsunerfahren sind. Der Erblasser kann so verhindern, dass sich die Eltern eines minderjährigen Erben am Nachlass bereichern. Häufig wird die Dauertestamentsvollstreckung auch genutzt, um behinderte Kinder finanziell abzusichern.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat geklärt, wie Erben die Vergütung für den Testamentsvollstrecker steuerlich abziehen können, wenn ihnen durch den Nachlass **verschiedenartige Einkünfte** erwachsen. Im Streitfall hatte eine Tochter im Jahr 2002 über 5 Mio. € von ihrer Mutter geerbt. Der Nachlass bestand zu 19,33 % aus Mietobjekten und zu 80,67 % aus Kapitalvermögen. Zu Lebzeiten hatte die Mutter über 20 Jahre Testamentsvollstreckung angeordnet. Der Testamentsvollstrecker erhielt hierfür eine Vergütung von jährlich 1,5 % des Bruttonachlasses.

Mit ihrer Klage wollte die Tochter für die Jahre 2009 bis 2011 erreichen, dass das Finanzamt 90 % der Vergütung als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften anerkennt. Sie argumentierte,

dass sich der Testamentsvollstrecker in diesem zeitlichen Umfang mit der Verwaltung der Mietobjekte befasst habe. Das Finanzamt wollte dagegen nur 19,33 % der Vergütung dem Vermietungsbereich zuordnen, weil der Nachlass zum Zeitpunkt des Erbfalls zu diesem Prozentsatz aus den Vermietungsobjekten bestand.

Der BFH hat sowohl eine Aufteilung nach dem Zeitaufwand als auch nach den „historischen“ Wertverhältnissen zum Zeitpunkt des Erbfalls abgelehnt. Vielmehr müsse die Aufteilung nach der **aktuellen Zusammensetzung des Nachlasses** in den jeweiligen Veranlagungszeiträumen (hier: 2009 bis 2011) erfolgen. Eine Aufteilung nach dem Zeitaufwand des Testamentsvollstreckers kam laut BFH nicht in Betracht, weil sich dessen Anspruch nach dem Nachlasswert richtete.

2. ... für Unternehmer

Mehrwertsteuer

Flexiblere Steuersätze und weniger Verwaltungsaufwand geplant

Die EU-Kommission möchte den Mitgliedstaaten künftig mehr Flexibilität bei der Festlegung der Mehrwertsteuersätze einräumen und das steuerliche Umfeld für kleine und mittlere Unternehmen verbessern.

Die Mitgliedstaaten sollen künftig neben einem Mehrwertsteuernormalsatz von mindestens 15 % zwei **ermäßigte Steuersätze** zwischen 5 % und dem vom Mitgliedstaat gewählten Normalsatz, eine Mehrwertsteuerbefreiung („Nullsatz“) sowie einen ermäßigten Satz zwischen 0 % und den ermäßigten Sätzen festlegen können. Die komplizierte Liste der Gegenstände und Dienstleistungen, auf die die ermäßigten Sätze angewendet werden können, soll abgeschafft werden. Gemäß der neuen Liste gilt für die dort aufgeführten Güter (z.B. Waffen, alkoholische Getränke, Glücksspiele und Tabak) stets der Normalsatz von 15 % oder ein höherer Satz.

Zudem soll ein EU-weiter Umsatzschwellenwert von 2 Mio. € eingeführt werden, bis zu dem Vereinfachungen für alle **Kleinunternehmen** anwendbar sind. Ferner sollen die Mitgliedstaaten alle Kleinunternehmen, die für eine Mehrwertsteuerbefreiung in Frage kommen, von ihren Pflichten im Hinblick auf Registrierung, Rechnungsstellung, Aufzeichnung und Mitteilung befreien können. Ab einem Umsatzschwellenwert von 100.000 € sollen in mehr als einem Mitgliedstaat tätige Unternehmen die Mehrwertsteuerbefreiung in Anspruch nehmen können.

Hinweis: Die Vorschläge werden nun dem Europäischen Parlament und dem Europäischen

nen Anteile anzusetzen sind: mit dem **Nennwert** der Forderung oder mit dem unter Umständen darunterliegenden **gemeinen Wert**?

Die Darlehensgeberin hat ein Interesse daran, dass die neuen Anteile nur mit dem (niedrigeren) **gemeinen Wert** bewertet werden, da sie so einen Darlehensverlust verbuchen kann. Die Finanzverwaltung will die Beteiligung dagegen mit dem (höheren) **Nennwert** bewerten, da sich eine spätere Teilwertabschreibung nicht auf die Steuer auswirken würde. Während die Finanzverwaltung stoisich an ihrer Auffassung festhält, hat der Bundesfinanzhof nun zum wiederholten Mal entschieden, dass die durch die Stammkapitalerhöhung erhaltenen Anteile **mit dem gemeinen Wert der Forderung** zu bewerten sind.

Hinweis: Das Urteil ist allerdings nur für Darlehensgeber relevant, die mit bis zu 25 % der Anteile an der Darlehensnehmerin beteiligt sind. Zu mehr als 25 % beteiligte Darlehensgeber können Forderungsverluste seit 2008 nicht mehr steuerlich geltend machen, sofern sie ihrerseits Kapitalgesellschaften sind.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung

Nahe gelegene Hauptwohnung schließt Kostenabzug aus

Wenn Arbeitnehmer die Kosten einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung als **Werbungskosten** absetzen möchten, müssen zwei zentrale Voraussetzungen erfüllt sein: Die berufliche Wohnung (Zweitwohnung) muss sich am Ort der ersten Tätigkeitsstätte befinden und der eigene Hausstand (Hauptwohnung) muss außerhalb dieses Orts liegen. Die Hauptwohnung darf sich auch nicht zu nah an der ersten Tätigkeitsstätte befinden, wie ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt.

Im Streitfall war die Hauptwohnung des Arbeitnehmers nur 36 km von seiner ersten Tätigkeitsstätte entfernt. Das Finanzgericht (FG) erkannte die Kosten der doppelten Haushaltsführung nicht an. Eine Hauptwohnung sei noch dem Beschäftigungsort zuzurechnen, wenn der Arbeitnehmer seine Tätigkeitsstätte von dieser Wohnung aus in zumutbarer Weise täglich aufsuchen könne. Zumutbar sei **etwa eine Stunde Fahrzeit** pro einfache Strecke. Das FG hatte eine Pkw-Fahrzeit einschließlich eines Sicherheitszuschlags von 20 bis 30 Minuten für mögliche Staus von etwa einer Stunde für die einfache Wegstrecke errechnet. Damit lag die Hauptwohnung laut FG noch immer zu nah an der ersten Tätigkeitsstätte. Deshalb ließ

es einen Werbungskostenabzug nicht zu. Der BFH hat diese Entscheidung bestätigt.

5. ... für Hausbesitzer

Vermietung

Umsatzsteuerliche Fragen bei der Unterbringung von Flüchtlingen

Aufgrund der politischen Situation weltweit suchen viele Flüchtlinge und Asylbewerber Zuflucht in Deutschland. Viele Vermieter nutzen dies, um Gebäude an die öffentliche Hand oder Betreiber von Gemeinschaftsunterkünften zu vermieten. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main hat geklärt, welche umsatzsteuerlichen Konsequenzen solche Vermietungstätigkeiten haben.

Grundsätzlich ist zwischen einer **langfristigen** und einer **kurzfristigen Vermietung** zu unterscheiden. Umsätze aus der langfristigen Vermietung von Grundstücken sind umsatzsteuerfrei. Darunter sind Mietverträge mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten zu verstehen. Maßgebend ist die Laufzeit des Mietvertrags, nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer der untergebrachten Personen. Zusätzlich erbrachte Dienstleistungen können als Nebenleistungen zur langfristigen Vermietungsleistung oder als eigenständige, gesondert erbrachte Leistungen anzusehen sein. Zu den üblichen Nebenleistungen zählen die Bereitstellung von Mobiliar, die Versorgung mit Strom, Wasser und Wärme sowie ein Hausmeisterservice. Diese Leistungen sind wie die Hauptleistung der Vermietung umsatzsteuerfrei.

Übernimmt ein Vermieter neben der Beherbergung zusätzlich eigenständige, gesondert erbrachte Leistungen, beispielsweise die **Verpflegung** der untergebrachten Personen, unterliegen diese dem Regelsteuersatz von 19 %.

Eine **kurzfristige Vermietungsleistung** liegt bei Mietverträgen mit einer Laufzeit von weniger als sechs Monaten vor. In diesem Fall handelt es sich um eine ermäßigt zu besteuernende Beherbergungsleistung (7 %). Der ermäßigte Steuersatz gilt auch für andere Leistungen, die unmittelbar der Beherbergung dienen, zum Beispiel Bereitstellung von Mobiliar, Stromanschluss, Bettwäsche, Reinigung der gemieteten Räume. Wenn zusätzliche Dienstleistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, erbracht werden (z.B. Verpflegungsleistungen, Nutzung von Kommunikationsnetzen), gilt der Regelsteuersatz.

Mit freundlichen Grüßen

entlichen Kaufmanns wissen müssen, dass sein Geschäftspartner nicht die Absicht hatte, die Umsatzsteuer an den Fiskus abzuführen.

Der BFH hat eine Haftungsinanspruchnahme jedoch abgelehnt, weil das Finanzamt die haftungsbegründende „Kenntnis“ des Gebrauchtwagenhändlers nicht nachgewiesen habe. Selbst wenn man unterstelle, der Händler habe von den strafrechtlichen Ermittlungen gegen den Geschäftsführer gewusst, sei das noch kein „Kennenmüssen“ im Sinne der Haftungsvorschrift. Bis zur Verurteilung eines Beschuldigten gelte die **Unschuldsumutung**. Aus einem steuerstrafrechtlich bedeutsamen Verhalten bei anderen Geschäftsvorfällen dürfe nicht der sichere Schluss gezogen werden, die Umsatzsteuer solle auch bei künftigen Umsätzen hinterzogen werden.

Hinweis: Das „Kennenmüssen“ muss sich laut BFH vielmehr auf Anhaltspunkte beziehen, die für den konkreten Leistungsbezug den Schluss nahelegen, dass der Aussteller der Rechnung bereits bei Vertragsabschluss die Absicht hatte, die Umsatzsteuer nicht zu zahlen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Gesellschafterwechsel

Verlustuntergangsregelung gilt auch für Gewerbesteuerverluste

Wenn ein Erwerber mehr als 25 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft kauft, gehen etwaige **körperschaftsteuerliche Verlustvorträge** grundsätzlich quotaal unter. Werden mehr als 50 % der Anteile übertragen, entfallen die Verlustvorträge sogar ganz. Im Gewerbesteuergesetz ist verankert, dass diese Regelungen auch für Gewerbesteuerverlustvorträge gelten.

Zur körperschaftsteuerlichen Verlustuntergangsregelung hat das Bundesfinanzministerium (BMF) kürzlich ein Schreiben erlassen. Darin beschreibt das BMF verschiedene Aspekte zur Anwendung dieser Regelung und beantwortet - jedenfalls aus seiner Sicht - Zweifelsfragen. Die obersten Finanzbehörden der Länder (die für die Gewerbesteuer zuständig sind) haben sich nun zu einigen speziellen Auslegungsfragen geäußert. Demnach sollen die im BMF-Schreiben zur Körperschaftsteuer getroffenen Aussagen grundsätzlich auch für die Gewerbesteuer gelten. Besonderheiten ergeben sich aber zum Beispiel für **Personengesellschaften**, denn dort unterscheiden sich Körperschaft- und Gewerbesteuer deutlich.

Beispiel: An einer OHG sind die A-GmbH zu 60 % und die B-GmbH zu 40 % beteiligt. Die OHG erwirtschaftet 200.000 € Gewinn und

zahlt selbst weder Einkommen- noch Körperschaftsteuer. Der Gewinn wird für körperschaftsteuerliche Zwecke quotaal auf die beiden GmbHs aufgeteilt (A-GmbH 120.000 € und B-GmbH 80.000 €). Gewerbesteuerlich muss die OHG ihren Gewinn aber selbst in voller Höhe der Gewerbesteuer unterwerfen.

Die Erlasse der obersten Behörden der Länder enthalten darüber hinaus klarstellende Aussagen, zum Beispiel zu einem vortragsfähigen Gewerbeverlust einer Organgesellschaft.

Hinweis: Die körperschaftsteuerlichen Regelungen zum Verlustuntergang sind derzeit beim Bundesverfassungsgericht anhängig bzw. schon von diesem verworfen worden. Auch gegen gewerbesteuerliche Verlustuntergänge sollte also Einspruch eingelegt werden.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Anrufungsauskunft

Wie Arbeitgeber sich kostenlos Rechtssicherheit verschaffen

Durch einen falschen oder unterlassenen Lohnsteuerabzug können Arbeitgeber schnell in eine Haftungsfalle geraten. Möchten sie dem Risiko entgehen, vom Fiskus später für Lohnsteuerbeträge in Haftung genommen zu werden, können Arbeitgeber vorab eine **kostenlose Anrufungsauskunft** bei ihrem Finanzamt zu lohnsteuerlichen (Zweifels-)Fragen einholen. Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich die zentralen Regeln zur Anrufungsauskunft zusammengefasst.

Hinweis: Über eine solche Auskunft kann zum Beispiel geklärt werden, ob eine Person überhaupt einer lohnsteuerlich relevanten nicht-selbständigen Tätigkeit nachgeht oder ob gezahlte Sachbezüge lohnsteuerfrei belassen werden können. Der zentrale Vorteil der Anrufungsauskunft liegt darin, dass das Finanzamt an seine Aussagen gebunden ist, so dass der Arbeitgeber später nicht belangt werden kann, wenn er der Auskunft entsprechend vorgeht und keine Lohnsteuer einbehält. Das gilt sogar, wenn die Auskunft unrichtig war.

Der Sachverhalt muss im Antrag präzise formuliert und später ohne Abweichungen in die Tat umgesetzt werden. Wir unterstützen Sie gerne bei der Antragstellung.

Mit freundlichen Grüßen